

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2016)



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6759

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.70.00 mx-wo
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.10.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein danken wir Ihnen.

Auf nachstehende Punkte unter Artikel 1 des Gesetzentwurfes möchten wir hinweisen:

Zu § 2 GE

Zu Abs. 3 Nr. 1

Hinzuweisen ist darauf, dass nach wie vor der Behördenbegriff nicht eindeutig ist. Es wird empfohlen, die Regelung in Nr. 1 um einen konkreten Verweis auf § 3 Abs. 2 LVwG zu ergänzen.

Zu Abs. 3 Nr. 2

Abs. 3 Nr. 2 soll durch die exemplarische Aufzählung evtl. betroffener öffentlicher Aufgabenfelder ergänzt werden.

Die neu aufzunehmende Aufzählung halten wir für problematisch und irreführend, da in § 2 Abs. 3 Nr. 2 ausschließlich Tätigkeiten zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts gemeint sind, mithin eine Beileiung Privater erfolgt sein muss, damit Nr. 2 zur Anwendung kommt (so auch die Begründung zu Nr. 3 des Gesetzesentwurfes). Bei einigen der genannten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist eine Beileiung von Privaten gesetzlich ausgeschlossen, so z.B. bei der Abwasserentsorgung gemäß § 31a LWG bzw. die Aufgabendurchführung erfolgt (z.B. in der Abfallentsorgung) auf zivilrechtlicher Grundlage durch Erfüllungsgehilfen, die in keine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung mit Dritten treten.

Die exemplarische Nennung der Aufgabenfelder ist deshalb auch geeignet, den Anwendungsbereich des IZG ungewollt auf Tätigkeiten in der Handlungsform des Privatrechtes/ durch Private zu erweitern, was nach der o.g. Begründung offenkundig nicht gewollt ist. Die Ergänzung sollte deshalb insgesamt unterbleiben.

Zu Abs. 4 Nr. 5

Die Einfügung beschränkt auf Finanzbehörden i.S.d. § 2 Finanzverwaltungsgesetz ist nach hiesiger Bewertung zu eng, da z.B. auch kommunale Amtsträger bei Anwendung der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen (s. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG) . Infolgedessen sollte die Nr. 5 wesentlich weiter gefasst werden, indem alle Amtsträger bei Anwendung der Abgabenordnung im Hinblick auf Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung ausgenommen sein müssen.

Auch scheint es geboten, Nr. 5 auf die statistischen Landesämter und die Statistikbereiche in den Kommunen, soweit Einzeldaten zu Statistiken betroffen sind, zu ergänzen.

Zu § 3 GE

Es wird empfohlen, die Regelung in § 3, dass jede natürliche oder juristische Person anspruchsberechtigt sein kann, insofern zu präzisieren, dass sowohl natürliche oder juristische Person des Privat-, als auch des öffentlichen Rechts ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen verlangen kann. Gegebenenfalls ist zu ergänzen, dass eine anonyme Antragstellung unzulässig ist (da hier z.B. eine Kostenerhebung kaum möglich wäre).

Zu § 7 GE

Die Ersetzung „§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ (zu Nr. 6 a)) ist fehlerhaft: Da es sich bei einer informationspflichtigen Stelle i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 um Beliehene, somit um öffentlich-rechtliche Stellen handelt, halten wir die Zuordnung in § 7 Abs. 3 S. 1 für unzutreffend. Beliehene Unternehmer handeln als Verwaltungsträger und sind damit auch Behörde in dem Umfang der übertragenen Inhalte. Klagen vor dem Verwaltungsgericht sind gegen sie (auch nicht gegen die Aufsichtsbehörde) zu richten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 40, Rn. 9,14; Anh. § 42, Rn. 21). Da § 7 Abs. 2 die Regelung zu dem Rechtsschutz gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Stelle enthält, in § 7 Abs. 3 die Regelung des Rechtsschutz gegenüber einem Privaten getroffen ist, müsste es bei der vorhandenen Zitierung allein von § 2 Abs. 3 Nr. 3 bleiben.

Gleiches gilt für die Einfügung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 in § 7 Abs. 4 S. 1. Die Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist hier auch unzutreffend.

Insofern wäre § 7 Abs. 2 um § 2 Abs. 3 Nr. 2 zu ergänzen.

Weiter ist zu empfehlen, entweder in § 7, § 10 (s. Anm. dort) oder als eigenständigen neuen Paragraphen eine dem § 8 IFG des Bundes entsprechende Regelung neu aufzunehmen: Da eine Beteiligung Dritter häufig ist, sollte dieser Verfahrensgang eine gesetzliche Regelung erfahren. Mithin könnte z.B. als neuer Abs. 2 unter numerischer Verschiebung der Folgeabsätze) in § 7 Folgendes geregelt werden:

„Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten 2 Wochen verstrichen sind. § 7 Abs. 3 (dann neu) gilt entsprechend.“

Zu § 10 GE

Die in § 10 Satz 1 vorgeschlagene Neuformulierung ist nicht aufzunehmen, da die alte Regelung besser ist. U.a. wird von der Rechtsprechung vertreten, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Abwägung nicht zugänglich sind (vgl. auch § 6 S.1 IFG des Bundes). Auch fragt sich, ob z.B. bei Steuer- oder Statistikgeheimnis allein die Zustimmung des Betroffenen ausreicht. Es sollte daher die alte Regelung beibehalten werden.

Es ist zu empfehlen, wie bereits zu § 7 ausgeführt, eine dem § 8 IFG des Bundes entsprechende Regelung neu aufzunehmen: Da eine Beteiligung Dritter häufig ist, sollte dieser Verfahrensgang eine gesetzliche Regelung erfahren.

Mithin könnte als neuer § 10 S.6 Folgendes angefügt werden:

„Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten 2 Wochen verstrichen sind. § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

Zu § 11 GE

Die unter § 11 Abs. 1 Nr. 5 gewählte Formulierung „öffentliche Hand“ sollte präzisiert werden durch „juristische Personen des öffentlichen Rechts“.

Abs. 1 S.5 wäre zu ergänzen um eine Regelung für „Altverträge“, bei denen die Zustimmung des Vertragspartners zu einer Veröffentlichung erforderlich sein dürfte. Fraglich ist zudem insbesondere bei Arbeitsergebnissen, die dem Urheberrecht unterliegen, ob der bloße Hinweis auf die gesetzliche Veröffentlichungspflicht genügt oder vielmehr eine vertragliche Vereinbarung u.U. mit Vergütungsfolgen zu treffen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Dezernentin

